

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Regionalgruppe Radebeul und Moritzburger Land
Brigitte Heyduck (Vorsitzende)
Fichtestr.15a, 01445 Radebeul

Planungsbüro Schubert GmbH
Rumpeltstr. 1
01454 Radeberg

Radebeul, den 26.02.2021

**Vorhabenbezogener B – Plan „Betriebserweiterung Megger Germany GmbH,
Betriebsstätte Radeburg“ - Vorentwurf**

Sehr geehrte Frau Weck,

wir bedanken uns für die Bereitstellung der Planungsunterlagen und nehmen Stellung wie folgt:

Ein Umzug des Betriebes in ein vollständig erschlossenes Gewerbegebiet mit ausreichend dimensionierter Verkehrsanbindung ist dem Ausbau am bestehenden Standort vorzuziehen. Damit könnten erhebliche Eingriffe vermieden werden. Es sollte daher vorrangig dringlich geprüft werden, ob dem Unternehmen, evtl. im Rahmen eines Grundstücktausches mit der Stadt Radeburg, eine geeignete Fläche in einem der Gewerbegebiete oder eine Brachfläche zur Verfügung gestellt werden kann.

Für die vorliegende Planung ist ein umfassender und kritischer Umweltbericht unabdingbar. Aus folgenden Gründen ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der Flächen, die angemessen zu berücksichtigen ist:

1. Der Wald ist ohne zutun des Menschen aufgewachsen. Das bedeutet, dass er zu 100% natürlich und damit so „naturnah“ wie nur denkbar ist. Eine Einschätzung als „Laubholzforst“ mit einem Biotopwert von 20 ist unrichtig und absolut unpassend. Der Wald ist entsprechend Standort und Artenzusammensetzung als „Laubwald mittlerer Standorte“, „Bruch/Sumpfwald“ oder „Auwald“ näher zu bestimmen. Je nach Zuordnung beträgt der Wert damit 27 oder 30. Ein Wertabzug von 2 ist wegen des Alters des Bestandes (> 25 Jahre bis 60 Jahre) möglich. Eine Ausgleichbarkeit ist nicht gegeben.
2. Aufgrund des Vorbehaltsgebiets Arten- und Biotopschutz und der umliegenden entsprechenden Vorranggebiete ist Bebauung und Entwässerung zu vermeiden. Stattdessen sollen diese Bereiche als Verbindungsbereiche im ökologischen Verbundsystem erhalten und entwickelt werden. Die Ausweisung als Gewerbegebiet steht dem entgegen. Bei absolut unvermeidlichen Eingriffen ergibt sich demzufolge die Notwendigkeit, Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarem räumlichem und sachlichem Zusammenhang festzusetzen. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch ...

3. aus den nahezu unmittelbar angrenzenden Schutzgebieten nach europäischem Recht (FFH und SPA) ...
4. und dem benachbarten Landschaftsschutzgebiet.

Bei der Beurteilung des Eingriffs wie bei der Wahl der Ausgleichsmaßnahmen ist besonderer Wert auf

- den Artenschutz,
- den Erhalt des Waldes in seiner natürlichen Ausprägung,
- sowie dem Erhalt bzw. der Stärkung des Verbundsystems zu legen.

Die Verkehrserschließung berücksichtigt ausschließlich den motorisierten Verkehr. Alternativen zum MIV sind zur Erreichung der Klimaziele (Verringerung des CO₂-Ausstoßes) zu fördern. Hierzu zählt u.a. die Bereitstellung von sicheren und komfortablen Fahrradstellplätzen in ausreichender Anzahl.

Die Zuwegung über den „Zufahrtsweg“ scheint mit einer notwendigen Verbreiterung desselben verbunden zu sein. Die damit einhergehende Versiegelung ist vollumfänglich in der Planung zu berücksichtigen.

Bei der Flächenbilanz ist aus Gründen der Vergleichbarkeit der Ist- Zustand dem Plan-Zustand gegenüberzustellen.

Als Ausgleich für die Neuversiegelung ist u.a. der Rückbau und die Entsiegelung von Prüfkammern und Verbindungsräumen geplant. Bei der Bewertung dieser Maßnahme ist zu berücksichtigen, dass bei der Ausführung die unmittelbare Umgebung (Wald) vermutlich in Mitleidenschaft gezogen wird. Auch diese Beeinträchtigungen sind zu bilanzieren.

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist obligatorisch. Inwieweit die vorhandene Kleinkläranlage zur Behandlung auch des zukünftigen Schmutzwassers sachgerecht und ausreichend dimensioniert ist, ist darzulegen. Ein unkontrolliertes Abgeben von unbehandeltem Schmutzwasser in die Umwelt muss auch im Falle von Starkregenereignissen sicher ausgeschlossen werden.

Die Nutzung von Solarenergie ist festzusetzen. Flachdächer sind hierfür sehr gut geeignet. Eine Begrünung steht der Nutzung von Photovoltaik nicht entgegen, sondern ist dieser sogar förderlich.

Die Umwandlung des Bestandswaldes in Mittelwald ist näher zu erläutern: Welche Baumarten sollen als Überhälter stehen bleiben? In welchen Abständen? In welchen zeitlichen Abständen wird der Wald auf Stock gesetzt? Inwieweit ist trotz der Überhälter eine Verringerung des Gebäudeabstandes zum Wald von 30m auf 15 m vertretbar? Auf einer Fläche von 420m² ist zudem die Entfernung des Waldbestandes und Entwicklung eines ruderalen Saumstreifens geplant. Da dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der Planung steht und ohne diese nicht in Frage käme, ist die betreffende Fläche zwingend in das Plangebiet aufzunehmen und entsprechend mit zu berücksichtigen!

Die Art der geplanten Aufforstungen und deren zukünftige Bewirtschaftung ist detailliert darzulegen. Es bleibt außerdem darzulegen, inwieweit diese Aufforstungen innerhalb der betroffenen Schutzgebiete bzw. dem Überschwemmungsgebiet dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen bzw. günstigstenfalls zu einer Verbesserung des gewünschten Zustandes führen können.

Im Rahmen der Grünplanung sollten folgende Punkte bedacht werden:

1. Festsetzung von Fassadenbegrünung zur Verbesserung des Kleinklimas und des Gebäudeklimas.

2. Die Mindestsubstratstärke für eine extensive Dachbegrünung sollte auf 20 cm festgesetzt werden, da geringere Substratstärken für artenreiche Begrünungen nicht ausreichend sind.
3. Die Art der Eingrünung der Einfriedungen ist zu spezifizieren: einheimische Laubgehölze sind vorzuziehen. Auch Schnitthecken sind damit realisierbar. Hierfür und für die Begrünung der Stellplätze ist eine verbindliche Pflanzliste zu erstellen.
4. Nicht versiegelte Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Dabei sollten Stein- und Kiesgärten ausgeschlossen werden. Eine insektenfreundliche Gestaltung, z.B. im Sinne des Naturgarten e.V., ist wünschenswert.

Da in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens u.a. besonders geschützte, nachtaktive Vorkommen, ist mit geeigneten Vorgaben dafür zu sorgen, dass diese in ihrer Aktivität nicht beeinträchtigt werden, zum Beispiel durch Beleuchtung.

Eine umfangreiche artenschutzrechtliche Überprüfung ist durchzuführen. Außer Vogelarten und Fledermäusen ist u.U. auch der Fischotter und die Große Keiljungfer einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Heyduck

Vorsitzende der
Regionalgruppe Radebeul und Moritzburger Land
B.U.N.D. e.V.